

# **Richtlinien des Stiftungsrates der Franz-Josef-Krayer-Stiftung und der Gemeinde Langenargen über die jährliche Vergabe von Förderpreisen und für Ehrungen für sportliche Leistungen**

Der Verwaltungsausschuss und der Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung haben am 05.03.2012 und am 22.04.2015 nachfolgende Richtlinien zur Verleihung von Förderpreisen und für Ehrungen für sportliche Leistungen beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Im Bewusstsein der Bedeutung des Sportes und zur Anerkennung von sportlichen Leistungen ehrt die Franz-Josef-Krayer-Stiftung zusammen mit der Gemeinde Langenargen regelmäßig Langenargener Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften. Die Ehrung erfolgt für besondere sportliche Leistungen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

## **§ 2**

### **Begriffsdefinition**

Langenargener Sportlerinnen und Sportler sind Personen, die entweder in Langenargen ihren Hauptwohnsitz haben oder für einen Langenargener Verein starten.

## **§ 3**

### **Sportarten**

- a) Die Leistung muss in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart erzielt worden sein.
- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen zulassen. Besonders begründete Ausnahmefälle können sein: Platz 1 bei Welt- und Europameisterschaften, die nicht von § 3 a) erfasst werden, sowie Sportlerinnen und Sportler, die sich besondere Verdienste um das Fair Play im Sport erworben haben. Erste Plätze bei den Landesfinalen der Schule im Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ können ebenfalls als Ausnahmefall anerkannt werden.

## **§ 4**

### **Allgemeine Bedingungen**

- a) Weist ein/e Sportler/-in oder eine Mannschaft in einem Jahr mehrere Erfolge in derselben Disziplin auf, die zu einer öffentlichen Ehrung berechtigen, so wird die Ehrung für den am höchsten einzustufenden Erfolg vorgenommen. Bei Lauferfolgen in verschiedenen Disziplinen zählt nur der höchste Erfolg.
- b) Weist ein/e Sportler/-in oder eine Mannschaft in einem Jahr mehrere Erfolge in unterschiedlichen Disziplinen auf, die zu einer Ehrung berechtigen, so wird der Förderpreis für die 3 besten Platzierungen vergeben.
- c) Bei Mannschaftserfolgen von Langenargener Sportvereinen wird jedes Mitglied der Mannschaft, das zur Erreichung des Erfolges beigetragen hat, in die Ehrung mit einbezogen.
- d) Auf den Förderpreis und auf eine Ehrung durch die Gemeinde Langenargen besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5**

### **Kriterien des Förderpreises der Franz-Josef-Krayer-Stiftung**

- a) Die Höhe des Förderpreises hängt vom jeweiligen Wettbewerb ab.
- b) Für die Höhe des Förderpreises gelten grundsätzlich die in Anlage 1 festgelegten Kriterien.
- c) Eine Ehrung erfolgt nicht für Wettbewerbe auf Kreisebene.
- d) Sofern die Bezirksklasse die unterste Wettkampfklasse einer Sportart darstellt, erfolgt keine Ehrung nach den u.g. Kriterien. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Stiftungsrat.

Stellt ein Wettbewerb auf Landesebene oder Bundesebene (Württembergische Meisterschaft, Süddeutsche Meisterschaft, 2. Bundesliga) die unterste Wettkampfklasse einer Sportart dar, erfolgt die Ehrung nach den Kriterien der nächstniedrigeren Ebene.

- e) Über die Höhe des Förderpreises bei Wettbewerben die in den Kriterien nicht festgelegt sind, entscheidet der Stiftungsrat.
- f) Ein Vorschlagsrecht für den Förderpreis haben:
  - der/die Sportler/-in und die Mannschaft, die die sportliche Leistung erbracht hat
  - die Langenargener Sportvereine
  - die Mitglieder des Stiftungsrates der Franz-Josef-Krayer-Stiftung
  - der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Langenargen
  - Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Langenargen

Die Förderpreise werden vom Stiftungsrat der Franz-Josef-Krayer-Stiftung auf Antrag oder auf Vorschlag vergeben.

- g) Die Anträge und Vorschläge sind schriftlich auf dem in der Anlage 2 beigefügten Formblatt unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Leistung (z.B. Kopie der Urkunde oder eines Zeitungsartikels) einzureichen.

#### **§ 6**

### **Kriterien für Ehrungen durch die Gemeinde Langenargen**

entfällt ab 2015

#### **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2012 in Kraft.  
Letzte Änderung am 22.04.2015